

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00560 vom 19. Januar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00560

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00560 du 19 janvier 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00560 del 19 gennaio 2004

Erwägungen

E. 2

Hiergegen erhob B. ___ mit Zuschrift vom 5. Dezember 2002 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die RentenverfÄ¼gung sei auf ihre Korrektheit zu Ä¼berprÄ¼fen (Urk. 1). In der Beschwerdeantwort vom 26. MÄ¼rz 2003 beantragte die Ausgleichskasse die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Die Versicherte Ä¼usserte sich im Zusammenhang mit einem Fristerstreckungsgesuch vom 23. Mai 2003 auch zur Sache (Urk. 11), machte jedoch von der bis zum 29. August 2003 erstreckten Frist keinen Gebrauch und liess sich nicht mehr vernehmen (Urk. 13). Die Ausgleichskasse ihrerseits verzichtete ausdrÄ¼cklich auf eine Stellungnahme (Urk. 15), so dass das Gericht den Schriftenwechsel mit VerfÄ¼gung vom 22. Oktober 2003 abschloss (Urk. 16).

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den ErwÄ¼gungen eingegangen.

Das Gericht zieht in ErwÄ¼gung:

1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz Ä¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung Ä¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen gefÄ¼hrt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Ä¼bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen fÄ¼hrende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestÄ¼tzt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä

2.1Ä Ä Ä Ä Mit der 10. AHV-Revision wurde das Rentenalter der Frauen von bisher 62 auf 64 Jahre erhÄ¼ht (Art. 21 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes Ä¼ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG). GemÄ¼ss lit. c Abs. 1 der Ä¼bergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision (UeB 10. AHV-Revision) gelten die neuen Bestimmungen fÄ¼r alle Renten, auf die der Anspruch nach dem 31. Dezember 1996 entsteht. Nach lit. d Abs. 1 UeB wurde das Rentenalter der Frauen jedoch stufenweise

erhöht sowie der Rentenvorbezug eingeführt (vgl. Abs. 2). Demnach wurde das Rentenalter vier Jahre nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision vorerst auf 63 Jahre und erst acht Jahre nach dem Inkrafttreten auf 64 Jahre erhöht. Ausserdem wurde der Rentenvorbezug vier Jahre nach Inkrafttreten nach Vollendung des 62. Altersjahres für Frauen eingeführt (Abs. 2 lit. b UeB). Demnach konnte die 1940 geborene Versicherte, die erst im Jahr 2003 ihr 63. Altersjahr vollendet hätte, bereits mit dem vollendetem 62. Altersjahr vom Rentenvorbezug Gebrauch machen.

Die Renten von Frauen, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2009 vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, werden um die Hälfte des Kürzungssatzes gemäss Art. 40 Abs. 3 AHVG gekürzt (lit. d Abs. 3 UeB). Nach lit. c Abs. 3 der Schlussbestimmungen (SchlB) beträgt der Kürzungssatz pro Vorbezugsjahr 3,4 % der vorbezogenen Rente.

2.2 Für die Rentenberechnung werden nach Art. 29 bis Abs. 1 AHVG Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Rentenalters berücksichtigt.

2.3 Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29 ter Abs. 1 AHVG). Als Beitragsjahre gelten nach Art. 29 ter Abs. 2 AHVG Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (lit. a), in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (lit. b), und Zeiten, für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (lit. c). Gemäss lit. g Abs. 2 UeB gilt für Beitragsjahre vor dem 1. Januar 1997 der bisherige Art. 29 bis Abs. 2 AHVG auch für Renten, die nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision festgesetzt werden.

2.4 Die Rente wird ausserdem nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet. Dieses setzt sich zusammen aus den Erwerbseinkommen, den Erziehungs- und den Betreuungsgutschriften (Art. 29 quater AHVG).

Nicht angerechnet werden Erwerbseinkommen für die eine Person keine Beiträge mehr schuldet, weil sie verjährt sind (Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG), insbesondere auch gemäss Art. 34c der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] als uneinbringlich abgeschrieben wurden und verjährt sind (Rz 5144 der ab 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen hier anwendbaren Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung [BSV] über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [RWL]).

2.5 Nach Art. 29 quinquies Abs. 3 AHVG werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Ein Splitting wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind (lit. a).

Der Teilung unterliegen jedoch nur Einkommen aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird (Art. 29 quinquies Abs. 4 AHVG). Die Einkommen im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Auflösung der Ehe werden nicht geteilt (Art. 50b Abs. 3 AHVV). Die Einkommensteilung wird sowohl für jedes

einzelne individuelle Konto (IK) bei einer Ausgleichskasse als auch für jedes einzelne Kalenderjahr gesondert vorgenommen (Rz 5114 RWL). Ergibt die Einkommensteilung in einem Kalenderjahr halbe Frankenbeträge, so ist auf den nächsten ganzen Franken aufzurunden (Rz 5115 RWL).

2.6 Die Summe der Erwerbseinkommen wird entsprechend dem Rentenindex gemäss Art. 33 ter AHVG aufgewertet (Art. 30 Abs. 1 AHVG). Das Bundesamt legt die Faktoren für die Aufwertung der Summe der Erwerbseinkommen nach Art. 30 Abs. 1 AHVG jährlich fest (Art. 51 bis Abs. 1 AHVV). Der Aufwertungsfaktor wird nach dem Kalenderjahr bestimmt, in welchem der erste Eintrag in das individuelle Konto vorgenommen wurde (Rz 5201 RWL). Die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften werden durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt (Art. 30 Abs. 2 AHVG).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- B. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.